Das neue Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS)

Was ändert sich für Schutzsuchende in Österreich?

Bericht zum Webinar mit Dr. Norbert Kittenberger am 17.9.2026

Mit dem 12. Juni 2026 ist das neue Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) in Kraft getreten. Die Umsetzung stellt das österreichische Asylrecht vor zahlreiche juristische und praktische Herausforderungen.

Was bedeutet das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) und seine Umsetzung in das nationale Recht konkret für Schutzsuchende in Österreich?

Dieser Frage widmete sich ein vom VIDC in Kooperation mit dem Sport- und Kulturverein NEUER START veranstaltetes Webinar. Rechtsanwalt Dr. Norbert Kittenberger gab einen umfassenden Überblick über die wesentlichen Änderungen und ihre praktischen Auswirkungen auf Asylsuchende und international Schutzberechtigte. Moderiert wurde die Veranstaltung von Shokria Rezai.

Dieser Bericht soll einen allgemeinen Überblick über die wesentlichen Änderungen durch das neue Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) und dessen Umsetzung in Österreich geben. Er kann aufgrund der Komplexität und des Umfangs der neuen Regelungen keine umfassende oder abschließende rechtliche Auskunft für einzelne Fälle geben. Insbesondere können sich je nach persönlicher Situation, Verfahrensstand und den konkreten Umständen unterschiedliche rechtliche Folgen ergeben.

Schutzsuchenden wird daher dringend empfohlen bei Bedarf, möglichst frühzeitig individuelle rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Fragen, die im Webinar behandelt wurden, in Form eines FAQ zusammengefasst:

Neue Begriffe

Einige wesentliche Kernbegriffe des Asylrechts haben sich geändert. So gibt es nicht länger „Asylberechtigte“, stattdessen Personen mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft. Die richtige Bezeichnung für Personen im offenen Asylverfahren heißt nicht mehr Asylwerber bzw.

Asylwerberinnen, stattdessen spricht man jetzt von einem Antragsteller bzw. einer Antragstellerin.

Für welche Anträge gilt die neue Rechtslage?

Hier wird unterschieden nach inhaltlichen und prozessualen Bestimmungen. Die inhaltlichen Änderungen, nämlich in Bezug auf die Zuerkennung und den Entzug der Flüchtlingseigenschaft und des Status subsidiären Schutzes gelten für Anträge, zu denen nach dem 12. Juni 2026 eine Entscheidung ergeht, auch wenn sie vor diesem Stichtag gestellt worden sind. Für das materielle Recht ist daher entscheidend, wann eine Entscheidung in der Sache ergeht. Die erkennende Behörde oder das zuständige Gericht muss bei Anträgen, über die seit dem 12. Juni entschieden wird, die neue Rechtslage anwenden.

Für das Verfahrensrecht ist allerdings entscheidend, wann der Asylantrag gestellt wurde. Die neuen verfahrensrechtliche Bestimmungen der Status-Verordnung und des Asylgesetzes, vor allem die neuen Verfahrensarten, kommen auf Anträge, die nach dem Stichtag gestellt worden sind, zur Anwendung.

Was gilt für Personen, die bereits vor dem 12. Juni 2026 Schutz erhalten haben?

Für Personen, die bereits vor dem 12. Juni 2026 rechtskräftig den Status des bzw. der Asylberechtigten oder des bzw. der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt bekommen haben, gelten Übergangsregelungen.

Wer vor dem 12. Juni 2026 Asyl erhalten hat, hat in der Regel eine Karte für Asylberechtigte. Diese Karte gilt als Aufenthaltstitel nach den neuen Bestimmungen. Geht die Karte verloren, kann sie aber nicht neu ausgestellt werden, beim BFA muss dann ein Aufenthaltstitel nach Art 24 der Statusverordnung beantragt werden. Bei subsidiär Schutzberechtigten bleibt die befristete Aufenthaltsberechtigung nach § 8 Abs 4 Asylgesetz bis zu ihrem Ablauf weiter gültig. Vor Ablauf der befristeten Aufenthaltsberechtigung muss beim BFA aber ein Aufenthaltstitel nach Art 24 Statusverordnung beantragt werden. Das ist frühestens drei Monate vor Ablauf der befristeten Aufenthaltsberechtigung möglich (Link).

Was sind die wichtigsten inhaltlichen Änderungen?

Bei den inhaltlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung und den Entzug der Flüchtlingseigenschaft hat sich im Vergleich zu den früheren Regelungen zur Zuerkennung des Status des/der Asylberechtigen und zur Aberkennung dieses Status nicht viel geändert. Die bekannten Verfolgungsgründe aus der Genfer Konvention bleiben weiterhin maßgebend.

Die wichtigsten materiell-rechtlichen Änderungen betreffen zunächst die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status subsidiären Schutzes. Dieser kommt in Betracht, wenn zwar keine asylrelevante Verfolgung droht, jedoch ein ernsthafter Schaden durch Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, die Todesstrafe oder willkürliche Gewalt im Rahmen eines Konflikts droht.

Entscheidend ist nunmehr, ob der betroffenen Person bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat zum maßgeblichen Zeitpunkt tatsächlich eine konkrete Gefahr eines ernsthaften Schadens durch einen Akteur droht. Für Schutzsuchende bedeutet dies, dass nicht allein eine allgemein schlechte Versorgungslage im Herkunftsstaat ausreicht, sondern die konkret bestehende Gefährdung einem bestimmten Akteur zugerechnet werden muss, ohne, dass ein anderer Akteur wirksamen Schutz bieten kann.

Was passiert, wenn einer Person weder Asyl noch subsidiär Schutz zuerkannt wird?

Wird weder die Flüchtlingseigenschaft noch der Status subsidiären Schutzes zuerkannt, ist anschließend zu prüfen, ob eine Rückkehr aus anderen menschenrechtlichen Gründen unzulässig ist. Hier ist insbesondere zwischen Garantien aus Art. 2 und Art. 3 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) einerseits und aus Art. 8 EMRK andererseits zu unterscheiden. Liegt bei einer Rückkehr eine Verletzung des Rechts auf Leben nach Art. 2 EMRK oder des Verbots von Folter sowie unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nach Art. 3 EMRK vor, kann eine Aufenthaltsberechtigung plus aus diesem Grund erteilt werden. Dieser Aufenthaltstitel richtet sich somit an Personen, die zwar die Voraussetzungen für internationalen Schutz nicht erfüllen, deren Rückkehr aber aufgrund der genannten absoluten Menschenrechtsgarantien nicht zulässig ist. Davon zu unterscheiden sind Fälle, in denen eine Rückkehr zwar grundsätzlich möglich wäre, jedoch einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Privat- oder Familienleben nach Art. 8 EMRK darstellen würde. In diesen Fällen geht es vielmehr um den Schutz des Privat- und Familienlebens. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Gefahr von einem bestimmten Akteur ausgeht. Aufenthaltstitel aus Gründen des Art 8 EMRK können, je nach Fall, als „Aufenthaltsberechtigung“ oder „Aufenthaltsberechtigung plus“ erteilt werden, hier ist es zu keinen gesetzlichen Änderungen gekommen.

Was hat sich im Bezug auf Befristungen von Aufenthaltstiteln geändert?

Die Änderungen spiegeln sich auch in der Ausgestaltung und Gültigkeitsdauer der neuen Aufenthaltstitel wider, die nun nach Artikel 24 der Statusverordnung erteilt werden.

Für neu anerkannte Flüchtlinge sieht das System eine gestaffelte Befristung vor. Der Aufenthaltstitel wird zunächst für drei Jahre ausgestellt und kann anschließend um weitere drei Jahre und in einem letzten Schritt um fünf Jahre verlängert werden (3-3-5). Die erforderlichen Verlängerungen müssen rechtzeitig, frühestens jedoch drei Monate vor Ablauf, beantragt werden.

Die Verlängerung des Aufenthaltstitels für subsidiär Schutzberechtigte richtet sich nun nach einem 1-3-5-System: zunächst nach einem Jahr, anschließend nach drei Jahren und danach nach fünf Jahren. Dies stellt in Bezug auf die Dauer der Aufenthaltstitel eine Erleichterung dar.

Was hat sich beim Zugang zum Arbeitsmarkt geändert?

Für die Personen, die ab dem 12. Juni 2026 einen Asylantrag gestellt haben, kann im regulären Verfahren grundsätzlich eine Beschäftigungsbewilligung erteilt werden, solange noch keine erste negative Entscheidung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vorliegt. Im beschleunigten Verfahren ist eine Beschäftigungsbewilligung grundsätzlich nicht vorgesehen. Die neuen Regelungen führen daher zu einer stärkeren Abhängigkeit des Arbeitsmarktzugangs vom jeweiligen Verfahrensstadium.

Für Anträge, die vor dem 12.06.2026 gestellt wurden und erst nach dem Stichtag entschieden werden, besteht derzeit keine klare gesetzliche Regelung zur Erteilung einer neuen Beschäftigungsbewilligung.

Was sind die wichtigsten verfahrensrechtlichen Änderungen?

Das Verfahren beginnt auch nach der neuen Rechtslage mit der Stellung des Antrags. Darauf erfolgt für Personen, die nicht rechtmäßig eingereist sind, eine umfassende Überprüfung nach der neuen Screening-Verordnung, sofern eine solche Überprüfung nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat stattgefunden hat. Dieses Screening umfasst unter anderem eine Gesundheitskontrolle, die verpflichtende Erfassung biometrischer Daten, die Identifizierung der antragstellenden Person, eine Sicherheitskontrolle sowie das Ausfüllen eines detaillierten Überprüfungsformulars. Auch die Vulnerabilität der Schutzsuchenden soll in dieser frühen Phase geprüft werden. In dieser Phase des Screenings kann die antragstellende Person unter bestimmten Voraussetzungen angehalten werden.

In einem weiteren Schritt muss der Antrag beim BFA registriert werden. Daraufhin muss der Antrag noch eingereicht werden. Erfolgt die Einreichung nicht rechtzeitig, kann das zur Folge haben, dass der Asylantrag automatisch als zurückgenommen gilt.

Welche neuen Verfahrensarten gibt es?

Die neue Rechtslage sieht drei Arten von Verfahren vor, nämlich das beschleunigte Verfahren, das reguläre Verfahren und das Grenzverfahren. Welches Verfahren zur Anwendung kommt, hat insbesondere Auswirkungen auf die Dauer des Verfahrens, die Beschwerdefristen und das Recht auf Verbleib.

Was gilt im regulären Verfahren?

Das reguläre Verfahren stellt grundsätzlich das gewöhnliche Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz dar. Der Antrag wird inhaltlich geprüft und das BFA entscheidet über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des Status subsidiären Schutzes. Im regulären Verfahren besteht grundsätzlich ein Recht auf Verbleib während des Verfahrens vor dem BFA. Wird gegen eine negative Entscheidung rechtzeitig Beschwerde erhoben, besteht dieses Recht grundsätzlich auch während des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG). Das reguläre Verfahren unterscheidet sich damit

insbesondere dadurch vom beschleunigten Verfahren, dass das Recht auf Verbleib nach der Entscheidung des BFA nicht automatisch endet.

Was gilt im beschleunigten Verfahren?

Das beschleunigte Verfahren soll grundsätzlich eine raschere Entscheidung ermöglichen. Die Rechte der Antragstellenden sind im Vergleich zum regulären Asylverfahren teilweise eingeschränkt. Im beschleunigten Verfahren soll innerhalb von drei Monaten ab Einreichung des Antrags eine Entscheidung getroffen werden. Das beschleunigte Verfahren kann insbesondere in bestimmten gesetzlich vorgesehenen Konstellationen zur Anwendung kommen, etwa bei Folgeanträgen, bestimmten Formen der irregulären Einreise oder verspäteten Antragstellung sowie unter bestimmten Voraussetzungen bei Personen aus Staaten mit einer niedrigen Anerkennungsquote. Ein beschleunigtes Verfahren bedeutet dabei nicht automatisch, dass der Antrag abgelehnt wird. Die wesentlichen Unterschiede liegen vielmehr in den kürzeren Verfahrens- und Beschwerdefristen und insbesondere in den Einschränkungen des Rechts auf Verbleib.

Was bedeutet das beschleunigte Verfahren für das Recht auf Verbleib?

Im regulären Asylverfahren besteht gemäß Art. 10 der Statusverordnung (StatusVO) grundsätzlich ein Recht auf Verbleib bis zur Entscheidung des BFA. Wird fristgerecht Beschwerde erhoben, verlängert sich dieses Bleiberecht nach Art. 68 StatusVO in der Regel bis zur endgültigen Entscheidung des BVwG. Solange ein solches Recht auf Verbleib aufrecht ist, entfaltet die Beschwerde grundsätzlich aufschiebende Wirkung.

Im beschleunigten Verfahren besteht das Recht auf Verbleib grundsätzlich nur bis zur Entscheidung des BFA. Wird gegen die Entscheidung Beschwerde erhoben, reicht die Beschwerde allein nicht aus, um ein Recht auf Verbleib während des Beschwerdeverfahrens zu begründen. Gleichzeitig mit der Beschwerde muss ein Antrag auf Verbleib gestellt werden. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag darf die Abschiebung grundsätzlich nicht durchgeführt werden. Wird der Antrag abgelehnt, hat die Beschwerde grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung und die betroffene Person kann auch im aufrechtem Beschwerdeverfahren grundsätzlich abgeschoben werden.

Welche Beschwerdefristen gelten in den unterschiedlichen Verfahren?

Die Beschwerdefristen unterscheiden sich je nach Verfahrensart deutlich. Im regulären Verfahren beträgt die Beschwerdefrist – wie bisher - grundsätzlich vier Wochen. Bei Überstellungsentscheidungen beträgt die Frist zwei Wochen. In beschleunigten Verfahren sowie bei Unzulässigkeitsentscheidungen beträgt die Frist grundsätzlich zehn Tage. Im Grenzverfahren beträgt die Beschwerdefrist lediglich eine Woche. Die verkürzten Fristen haben für die betroffenen Personen erhebliche praktische Bedeutung, da insbesondere im beschleunigten und im Grenzverfahren innerhalb sehr kurzer Zeit über die Einbringung einer

Beschwerde und gegebenenfalls weitere Anträge zum Recht auf Verbleib entschieden werden muss.

Was hat sich bei der Prüfung der Zuständigkeit geändert?

Die bisherige Dublin-III-Verordnung wurde durch die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMM-VO) ersetzt. Die grundlegenden Zuständigkeitskriterien bleiben dabei in vielen Bereichen vergleichbar. Neu ist insbesondere die Bedeutung der erstmaligen Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz. Grundsätzlich ist jener Mitgliedstaat für die Zuständigkeitsprüfung verantwortlich, in dem die antragstellende Person erstmals registriert wurde. Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, dass dieser Staat auch in jedem Fall für die Durchführung des gesamten Asylverfahrens zuständig ist. Vielmehr wird anhand der in der AMM-VO vorgesehenen Kriterien geprüft, welcher Mitgliedstaat tatsächlich zuständig ist. Dabei spielen unter anderem die Situation unbegleiteter Minderjähriger, familiäre Beziehungen, Visa und Aufenthaltstitel sowie bestimmte Formen der Einreise und des Aufenthalts eine Rolle.

Was gilt bei einer Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat?

Wird festgestellt, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist, kann eine Überstellungsentscheidung erlassen werden. Die Beschwerdefrist beträgt grundsätzlich zwei Wochen. Eine Beschwerde hat dabei nicht automatisch aufschiebende Wirkung. Gemeinsam mit der Beschwerde kann jedoch ein Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Überstellungsentscheidung gestellt werden. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag darf die Überstellung grundsätzlich nicht durchgeführt werden. Wird die Aussetzung gewährt, darf die beschwerdeführende Person bis zur Entscheidung über die Beschwerde nicht überstellt weden.

Was versteht man unter eine Unzulässigkeitsentscheidung? Wann wird eine solche erlassen und wie können Schutzsuchende dagegen vorgehen?

Ein Antrag kann als unzulässig abgelehnt werden, wenn die Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz erhalten hat, in einem Staat außerhalb der Mitgliedstaaten Schutz erhalten hat (erster Asylstaat) oder in einem sicheren Drittstaat wirksamen Schutz erhalten kann. Beim sicheren Drittstaat geht es darum, dass die betroffene Person in einem anderen Staat tatsächlich Schutz erhalten kann. Entscheidend ist, dass dort tatsächlich Schutz besteht und insbesondere das Non-Refoulement-Gebot[1] eingehalten wird. Neu ist insbesondere, dass eine persönliche Verbindung zu diesem Drittstaat nicht mehr zwingend erforderlich ist. Es reicht, dass ein Abkommen zwischen der EU und diesem Drittstaat vorliegt oder dass die Person dort durchgereist ist.

[1] Das Non-Refoulement-Gebot verbietet die Ausweisung, Auslieferung oder Rückschiebung von Personen, wenn die Annahme besteht, dass ihnen im Zielland Folter, unmenschliche Behandlung bzw. schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. Es handelt sich um einen völkerrechtlichen Grundsatz, der u.a. Bestandteil der Genfer Flüchtlingskonvention ist.

Was hat sich bei den Karten geändert?

Mit der neuen Rechtslage entfällt das bisherige Kartensystem mit grüner, blauer und grauer Karte für neu ausgestellte Dokumente. Seit dem 12. Juni 2026 werden keine neuen grünen Verfahrenskarten mehr ausgestellt. Stattdessen wird nach der Einreichung des Antrags eine weiße Verfahrenskarte ausgestellt.

Familienzusammenführung nach § 46a NAG – Zuerkannte Flüchtlingseigenschaft

Bei Menschen mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft können grundsätzlich Ehegatten bzw. eingetragene Partner und minderjährige Kinder sowie Eltern von unbegleiteten Minderjährigen nach Österreich nachgeholt werden. Das galt auch früher schon für Menschen mit dem Status des bzw. der Asylberechtigten.

Nunmehr ist gesetzlich klargestellt, dass Personen mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft auch volljährige Kinder nachholen können, wenn diese zum Zeitpunkt der Asylantragstellung minderjährig waren. Dasselbe gilt für volljährige Personen, die ihre Eltern nachholen können, wenn sie den Asylantrag als Minderjährige gestellt haben. Zusätzlich ist ein Quotenplatz erforderlich.

Für die Familienzusammenführung gilt, dass nunmehr bei der nach dem NAG zuständigen Botschaft ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ nach § 46a NAG gestellt werden muss. Es müssen grundsätzlich die allgemeinen Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 NAG erfüllt werden, unter anderem hinsichtlich des Wohnraums, des Einkommens und der Krankenversicherung. In bestimmten Fällen wird aber von Nachweisen ausreichenden Einkommens, eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes und einer ausreichenden Wohnung abgesehen. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Drei-Monats-Frist nach der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Wird der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ innerhalb dieser Frist gestellt, gelten die allgemeine Voraussetzungen nach dem NAG (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz), insbesondere ausreichender Wohnraum, Krankenversicherung und das gesicherte Lebensunterhalt, als erfüllt. Wird der Antrag jedoch nach Ablauf dieser Frist gestellt, sind dies genannten allgemeinen Voraussetzungen zu erfüllen. Zudem dürfen durch die Erteilung des Aufenthaltstitels die Beziehungen Österreichs zu einem anderen Staat nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Welche Besonderheiten gelten bei der Familienzusammenführung für Personen mit subsidiärem Schutz?

Für subsidiär Schutzberechtigte ist eine Familienzusammenführung erst möglich, wenn der Schutzstatus seit mindestens zwei Jahren rechtskräftig besteht. Zum Familiennachzug berechtigt sind Ehegatten und eingetragene Partner (Beziehung muss vor Einreise bestanden haben), minderjährige ledige Kinder sowie die Eltern von unbegleiteten Minderjährigen berechtigt. Auch hier müssen neben dem Quotenplatz die allgemeinen Voraussetzungen nach

§ 11 NAG erfüllt sein, etwa den Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft, einen umfassenden Krankenversicherungsschutz sowie der gesicherte Lebensunterhalt. Ausgenommen von diesen Nachweispflichten sind lediglich unbegleitete Minderjährige, die ihre Eltern nachholen.